

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 16. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-26)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Februar 2013
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-27)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	4
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung.....	10
§ 18 Bildung der Studienfachnote	10
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	12
3. Teil: Schlussvorschriften	12
§ 20 Inkrafttreten	12

Anlage: SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Europäische Ethnologie/Volkskunde angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, die im Rahmen des Bachelor-Studiums erworbene Qualifikation entspricht jedoch nicht der eines „Magister artium“ (M.A.) Europäische Ethnologie/Volkskunde (Universität) bzw. der einer „Magistra artium“ (M.A.) Europäische Ethnologie/Volkskunde (Universität).

(2) ¹Das Studium der Europäische Ethnologie/Volkskunde vermittelt im Einzelnen:

- kompetente Kenntnisse über Inhalte und Strukturen des historischen und gegenwärtigen Alltags (die in anderen geisteswissenschaftlichen Fächern unberücksichtigt bleiben) sowie über diejenigen Methoden, die zu dessen Erforschung erforderlich sind, wie zum Beispiel historisch-archivalische Analysen oder unterschiedliche Formen der qualitativen empirischen Feldforschung. Im Mittelpunkt stehen die Erkenntnis von und die Beschäftigung mit allgemeinen, übergeordneten Ordnungskriterien in ihrem Einfluss auf die europäischen Gesellschaften in Vergangenheit und Gegenwart (wie etwa Sprache, Recht, Religion, Wirtschaft etc.). Da sich Kultur und kulturelle Prozesse stets als das Ergebnis und als Summe von Teilkulturen erweisen, werden zudem Kenntnisse über Lebensformen und Lebensbedingungen der zeitweise, über längere Perioden oder ständig in Europa lebenden ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten vermittelt.
- das Erlernen von Grundlagen selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens mit entsprechender Urteils- und Problemlösungsfähigkeit sowie der Befähigung zur Recherche, Verdichtung, Strukturierung und Vermittlung von Informationen stellt über die Vermittlung von oben exemplarisch genannten Inhalten hinaus einen weiteren Schwerpunkt der Lehre dar. Dazu gehört ebenso der Erwerb sicherer Kompetenzen im Umgang mit modernen Präsentations-, Moderations- und Informationstechnologien wie auch Aufgabenstellungen in Lehrveranstaltungen, die zur Ausprägung von Sozialkompetenzen wie Kontakt- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft und die Befähigung zum lebenslangen Lernen führen.
- eine solchermaßen „holografische“ Kulturanalyse bindet sich im Studium eng an praxis- und berufsorientierte Lerneinheiten und bereitet damit den Einstieg in spätere Berufsfelder (wie zum Beispiel Museums-, Medien-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit oder auch Wirtschaft, Wirtschaftsdesign, Management-Training oder Erwachsenenbildung) oder die Fortführung in Form vertiefter Studien und Forschung (etwa in einem Master-Studiengang) vor.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Europäische Ethnologie/Volkskunde insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Europäische Ethnologie/Volkskunde überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde kann in jedem Semester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5	
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module und Wahlpflichtbereiche dies der Fall ist. ⁴Wird ein solcher Wahlpflichtbereich gewählt, so verschieben sich die in § 6 genannten Fristen für die GOP und weitere Kontrollprüfungen um ein Semester.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder

auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer die in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings werden gute Kenntnisse der europäischen (Kultur-)Geschichte auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit kulturtheoretischen Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Europäische Ethnologie/Volkskunde erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unter-

schiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Deutsche Philologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus

triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling soll die Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Ende des sechsten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss abgeben. ¹¹Die Abschlussarbeit muss so rechtzeitig abgegeben werden, dass der Abgabezeitpunkt noch vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹²Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹³Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet. ⁴Dabei müssen im Rahmen des Wahlpflichtbereichs (15 ECTS-Punkte) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten bestanden worden sein.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie gegebenenfalls die Note der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesem Bereich zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten gebildet. ⁵Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktezahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt.

⁶Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. ⁷Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein.

⁸Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussarbeit im Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	95					95/180
Pflichtbereich		60			60/75	
Wahlpflichtbereich		15			5/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/75	
Abschlussarbeit		10			10/75	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	90					90/180
Pflichtbereich		60			60/70	
Wahlpflichtbereich		15			5/70	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/70	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/70	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	85					85/180
Pflichtbereich		60			60/65	
Wahlpflichtbereich		15			5/65	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/65	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Urkundenfeier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren zweites Hauptfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 27. Februar 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-EEVK-Einf-3	2012-WS	Umgang mit Quellen	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Treatment of Sources</i>									
04-EEVK-EKG	2012-WS	Europäische Kulturen und Gesellschaften		10	2						
		<i>European Cultures and Societies</i>									
04-EEVK-EKG-1	2012-WS	Ethnografie europäischer Kulturen	S+Ü	5	2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und b) Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Ethnography of European Cultures</i>									
04-EEVK-EKG-2	2012-WS	Alltagskulturen und Lebenswelten Europas 1	S/V	2	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) oder b) Protokoll (ca. 1 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Everyday Culture and Habitats in Europe 1</i>									
04-EEVK-EKG-3	2012-WS	Alltagskulturen und Lebenswelten Europas 2	S/Ü	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und b) Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Everyday Culture and Habitats in Europe 2</i>									
04-EEVK-KAEF	2012-WS	Kulturwissenschaftliche Arbeitstechniken und empirisches Forschen		10	2						
		<i>Working Methods and Empirical Research in Cultural Studies</i>									
04-EEVK-KAEF-1	2012-WS	Methoden und Arbeitstechniken	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und b) Verschriftlichung (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Working Methods and Techniques</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-EEVK-KAEF-2	2012-WS	Projekt „Empirisches Forschen“	Ü+Ü /R	6	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Project "Empirical Research"</i>									
04-EEVK-IUL	2012-WS	Identitäten und Lebensstile		10	2						
		<i>Identities and Lifestyles</i>									
04-EEVK-IUL-1	2012-WS	Symbole, Normen, Ordnungssysteme	S/Ü	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und b) Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Symbols, Norms, Systems of Order</i>									
04-EEVK-IUL-2	2012-WS	Gruppenkulturen und Geschlechtsidentitäten	S/Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 35 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Group Cultures and Gender Identities</i>									
04-EEVK-IUL-3	2012-WS	Alltags- und Popularkulturen	S/Ü	4	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und b) Verschriftlichung (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Everyday and Popular Cultures</i>									
04-EEVK-EVA	2012-WS	Erforschung und Vermittlung materieller Alltagskulturen		10	2						
		<i>Research and Imparting Knowledge of Material Everyday Culture</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-EEVK-EVA-1	2012-WS	Ausstellungspraxis	Ü+Ü	5	2		NUM	a) Werkstattbericht: Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (1 S.) und b) Praktische Prüfung: Ausstellungseinheit (Katalogbeitrag (ca. 3 S.) mit Ausstellungstext (ca. 1 S.) und Bibliographie, Exponattabelle, Foto-CD) oder Objektpräsentation (ca. 5 Min.) mit Pressemeldung (ca. 1 S.) Gewichtung 40:60			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Exhibition Practical</i>									
04-EEVK-EVA-2	2012-WS	Museologie und Ausstellungswesen	S/Ü	2	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Museology and Exhibition Infrastructure</i>									
04-EEVK-EVA-3	2012-WS	Materielle Kultur und Popularästhetik	S/Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 35 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Material Culture and Popular Aesthetics</i>									
04-EEVK-MUK	2012-WS	Medien- und Kommunikationskulturen		10	2						
		<i>Media and Communication Cultures</i>									
04-EEVK-MUK-1	2012-WS	Formen alltäglicher Kommunikation	S/Ü+Ü	5	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und b) Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Forms of Everyday Communication</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-EEVK-MUK-2	2012-WS	Medien und Medialität	S/Ü +Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 35 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Media and Mediality</i>									

Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)

04-EEVK-FFK	2012-WS	Forschungsfeld Kultur		5	1						
		<i>Research Field Culture</i>									
04-EEVK-FFK-1	2012-WS	Tradition und Moderne	S/Ü	2	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ² Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Tradition and Modern Times</i>									
04-EEVK-FFK-2	2012-WS	Raum und Zeit	S/Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 35 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ² Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Time and Space</i>									
04-EEVK-AFB	2012-WS	Aktuelle Forschungsbereiche der Europäischen Ethnologie/Volkskunde		5	1						
		<i>Recent Research on Europäischen Ethnologie/Volkskunde</i>									
04-EEVK-AFB-1	2012-WS	Aktuelle Forschungsbereiche der Europäischen Ethnologie/Volkskunde	K	5	1		B/NB	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (3-4 S.)			
		<i>Recent Research on Europäischen Ethnologie/Volkskunde</i>									
04-EEVK-PKM	2012-WS	Praktikum im Kultur- oder Museumssektor		5	1						
		<i>Internship in the cultural sector or museum sector</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK-PKM-1	2012-WS	Praktikum im Kultur- oder Museumssektor	P	5	4 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 4 S.)			
		<i>Internship in the cultural sector or museum sector</i>									
04-Mus-Einf-MuA/-1	2011-WS	Einführung in die Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis	Ü+S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) und b) Schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		<i>Introduction to museum studies and curatorial practice</i>									
04-Mus-Einf-MuAV /-1	2011-WS	Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis – vertieft	Ü+S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) und b) Schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S.)		04-Mus-Einf-MuA/-1	
		<i>Museum studies and curatorial practice (recessed)</i>									
04-IB30/-1	2008-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Geistes- und Kulturgeschichte	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 10-20 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 7-10 S.) (Gewichtung: 40:60) oder b) Referat (ca. 10-20 Min.) plus Klausur (ca. 90 Min.) (Gewichtung: 40:60)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Selected Aspects of the History of Indian Humanities and Culture</i>									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
Wählbar sind alle Module aus dem Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Universität Würzburg.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
04-EEVK-WAV	2012-WS	Wissenschaftliches Arbeiten und Vermitteln		3	1						
		<i>Scientific Working and Communication</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-EEVK-WAV-1	2012-WS	Recherchieren und Präsentieren	Ü/T	2	1		B/NB	Take-Home-Test (Bearbeitungsdauer ca. 3 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ² Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Research and Presentation</i>									
04-EEVK-WAV-2	2012-WS	Vermittlungs- und Präsentationstechniken	Ü/T	1	1		B/NB	Bestehen von Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 5 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Techniques of Communication and Presentation</i>									
04-EEVK-FSQ	2012-WS	Praxiseinheit Europäische Ethnologie/Volkskunde im Wissenschaftsbetrieb		7	1						
		<i>Practical Unit European Ethnology/Folklife Studies in the Information Industry</i>									
04-EEVK-FSQ-1	2012-WS	Wissenschaftliches Dokumentieren	Ü/T	1	1		B/NB	Bestehen von Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 5 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Scientific Documentation</i>									
04-EEVK-FSQ-2	2012-WS	Schreibwerkstatt	Ü/T	1	1		B/NB	Bestehen von Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 5 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Writing Workshop</i>									
04-EEVK-FSQ-3	2012-WS	Europäische Ethnologie/Volkskunde im Wissenschaftsbetrieb	Ü/P	5	4-6 Wo.		B/NB	a) Rezension (5-7 S.) oder b) Praktikumsbericht (3-5 S.)			
		<i>European Ethnology/Folklife Studies in the Information Industry</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-EEVK- -Th/-1	2012-WS	Bachelorarbeit Europäische Ethnologie/Volkskunde	A	10	8 Wo.		NUM	Bachelorarbeit (20-30 S.)			
		Bachelor Thesis Ethnology/Folklife Studies									

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (ausgenommen Vorlesungen).

² Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist das Bestehen von Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 10 Std.)